

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) Büro GB 2

Datum: 14. MRZ. 2013

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Andrea Schubert

Zur Genehmigung des Doppelhaushaltes
mAF0349/13

Sehr geehrte Frau Schubert,

Ihre mündliche Anfrage aus der Stadtratssitzung am 28. Februar 2013 beantworte ich Ihnen wie folgt:

„Welche Bestandteile des Dresdner Doppelhaushaltes sind genehmigungspflichtig und zu welchen konkreten Bestandteilen gab oder gibt es Fragen bzw. Klärungsbedarf der Landesdirektion?“

Der Haushalt enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Gleichwohl ist gemäß § 76 Abs. 2 S. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind:

- Kreditermächtigungen
- Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie zur Kreditaufnahme führen.


Der Haushalt liegt seit mehr als vier Wochen der Rechtsaufsichtsbehörde vor. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat am 1. Februar 2013 noch einmal umfangreiches Material nachbestellt, das kurzfristig übergeben wurde. Die Landesdirektion hat darum gebeten, den Haushalt nicht zu vollziehen. Die Landesdirektion lädt noch zu einem Gespräch über den städtischen Haushalt ein. Die Detailfragen sind nicht bekannt.

Nachfrage:

„Ach, Ihre Mutmaßungen sind auch interessant, finde ich. Aber uns ging es auch, ging es auch noch mal darum, klarzustellen der Eindruck, der in der Presse zu mindestens vermittelt wurde, war ja, dass wir Gefahr laufen, keine Genehmigung zu bekommen für diesen Haushalt und wenn der Haushalt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, wie Sie uns das dargestellt haben, besteht ja die Gefahr so nicht.“

Es muss abgewartet werden. Das Problem könnte bei den Verpflichtungsermächtigungen liegen.

Mit freundlichen Grüßen


Helma Orosz